



Deutsche Schule Valencia Oberstufen- ordnung

mit Unterricht im Klassenverband
und Reifeprüfung



Leitbild für die Oberstufe der Deutschen Schule Valencia

Die Oberstufe der Deutschen Schule Valencia führt zur Reifeprüfung und ermöglicht damit den Zugang zu deutschen, spanischen und internationalen Universitäten. Wir vermitteln durch die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angebote eine fundierte Allgemeinbildung, die sowohl sprachliche, als auch natur- und gesellschaftswissenschaftliche, mathematische, musisch - künstlerische und sportliche Kompetenzen beinhaltet. Die Förderung der Selbstständigkeit durch die Entwicklung von methodischen Kompetenzen ist uns ein besonderes Anliegen.

Die Deutsche Schule Valencia erzieht zu Verantwortungsbewusstsein und Engagement in einer interkulturellen Gesellschaft. Als Oberstufe einer Auslandsschule in Spanien erfüllen wir diese Anforderung durch zahlreiche sportliche, kulturelle und gesellschaftspolitische Aktivitäten in unserem Gastland

Die Schülerinnen und Schüler werden auf ihre beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben in einer globalen Welt durch das Leben in zwei Kulturen bestens vorbereitet. Organisation und Aufbau der gymnasialen Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband und abschließender Reifeprüfung an der Deutschen Schule Valencia basieren auf den für alle Gymnasien in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Regelungen der Kultusministerkonferenz, insbesondere auf den Empfehlungen zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe und den Vereinbarungen über einheitliche Prüfungsanforderungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Außerdem liegen zugrunde die „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an Deutschen Auslandsschulen“ vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland, verabschiedet am 28. 09. 1994, in der Fassung vom 17. 09. 2008 sowie die „Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland“ als Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. 01. 1995 in der Fassung vom 24. 03. 2004. Diese Ordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die 2012 die Reifeprüfung an der Deutschen Schule Valencia ablegen.

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Der Aufbau der Oberstufe | 3 |
| 1.1. KLASSEN- UND STUDIENFAHRTEN | 3 |
| 2. Die Jahrgangsstufe 10 | 3 |
| 2.1. DIE STUNDENTAFEL (SIEHE AUCH ANLAGE 2)..... | 3 |
| 2.2. LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEWERTUNG | 3 |
| 2.2.1. Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen | 3 |
| 2.3. KRANKHEIT UND BEURLAUBUNGEN..... | 4 |
| 3. Die Qualifikationsphase (Klassen 11 und 12) | 4 |
| 3.1. DIE AUFGABENFELDER | 4 |
| 3.1.1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld..... | 4 |
| 3.1.2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld..... | 4 |
| 3.1.3. Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld | 4 |
| 3.2. DIE STUNDENTAFEL | 5 |
| 3.2.1. Pflichtfächer | 5 |
| 3.2.2. Wahlpflichtfächer | 5 |
| 3.3. LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEWERTUNG | 5 |
| 3.4. KRANKHEIT, FEHLZEITEN UND BEURLAUBUNGEN..... | 5 |
| 3.5. ZEUGNISSE | 6 |
| 4. Gesamtqualifikation | 6 |
| 4.1. MELDUNG ZUR REIFEPRÜFUNG..... | 6 |
| 4.2. ZULASSUNG ZUR REIFEPRÜFUNG..... | 7 |
| 4.3. QUALIFIKATIONSNACHWEISE..... | 7 |
| 4.3.1. Fächer..... | 7 |
| 4.3.2. Teilqualifikation im Bereich A..... | 8 |
| 4.3.3. Teilqualifikation im Bereich B..... | 8 |
| 4.3.4. Teilqualifikation im Bereich C | 9 |
| 5. Reifeprüfung | 9 |
| 5.1. SCHRIFTLICHE REIFEPRÜFUNG..... | 9 |
| 5.2. MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG | 9 |
| 6. Reifeprüfungszeugnis und Durchschnittsnote | 11 |
| 7. Wiederholen von Teilen der Oberstufe und Verweildauer | 11 |
| 8. Anhang | 12 |

ANLAGE 1 ÜBERSICHTEN ZUR GESAMTQUALIFIKATION (VGL. 2.1., 3.2. UND 4.3.).

ANLAGE 2 TABELLE ZUR BERECHNUNG EINES PRÜFUNGSERGEBNISSES BEI
SCHRIFTLICHER UND MÜNDLICHER PRÜFUNG IN EINEM FACH

ANLAGE 3 TABELLE ZUR UMRECHNUNG DER GESAMTPUNKTZAHL
(GESAMTQUALIFIKATION) IN DIE DURCHSCHNITTSNOTE DES
REIFEPRÜFUNGSZEUGNISSES

1. Der Aufbau der Oberstufe

Die Oberstufe umfasst die drei obersten Jahrgangsstufen 10, 11 und 12, die jeweils in zwei Halbjahre gegliedert sind.

Die Jahrgangsstufe 10 ist gleichzeitig die Abschlussklasse der Sekundarstufe I und die Einführungsphase in die Oberstufe.

Die Qualifikationsphase umfasst die vier Halbjahre der Jahrgangsstufen 11 und 12. In der Qualifikationsphase sind die Leistungsnachweise für die Gesamtqualifikation und die Reifeprüfung zu erbringen.

Die Reifeprüfung findet in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 12 statt.

1.1. STUDIENFAHRT

Die Studienfahrt (in der Regel nach Berlin) findet am Ende der Klasse 11 statt.

2. Die Jahrgangsstufe 10

Der Unterricht findet in der Regel im Klassenverband statt.

2.1. DIE STUNDENTAFEL

Der Unterrichtsumfang in der Jahrgangsstufe 10 beträgt mindestens 34 Wochenstunden. Von diesen sind für alle Schüler verbindlich vorgeschrieben (= Pflichtbereich): Deutsch (5), Spanisch (4), Englisch (3), Französisch(4), Mathematik (4), Geschichte (2), Sport (2), Biologie (2 deutsch oder spanisch), Physik (2), Chemie (2), Politik (1), Kunst (1), Geographie (1), Musik (2) und Historia (2).

Im Wahlbereich wird Valenciano zweistündig, Philosophie zweistündig und Religion einstündig unterrichtet. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die verbindliche Fächerwahl findet im zweiten Halbjahr der 9. Klasse statt. Eine Umwahl ist danach nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In der Regel werden alle Fächer für das gesamte Schuljahr gewählt.

Für Schullaufbahnen mit abweichender Fremdsprachenfolge gelten gesonderte Vereinbarungen.

2.2. LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEWERTUNG

Es gilt die Ordnung der Sekundarstufe I.

2.2.1. Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen

Am Ende der 10. Jahrgangsstufe entscheidet die Konferenz der Fachlehrer, die den Schüler unterrichtet haben, über die Versetzung in die Qualifikationsphase.

Die Versetzungsentscheidung erfolgt auf Grundlage der Versetzungsordnung der Sekundarstufe I. Die Benotung erfolgt in Noten.

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann die 10. Jahrgangsstufe wiederholen. Wer jedoch zum zweiten Mal nicht versetzt wird oder zuvor zwei Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I wiederholt hat, muss die Deutsche Schule Valencia verlassen. Auch der

Oberstufenordnung Deutsche Schule Valencia

Übergang in die gymnasiale Oberstufe einer deutschen Inlandsschule oder einer deutschen Schule im Ausland ist dann nicht mehr möglich.

Realschüler, die am Ende der 10. Jahrgangsstufe die Genehmigung erhalten, in die gymnasiale Oberstufe einzutreten, müssen die 10. Jahrgangsstufe auf gymnasialem Niveau wiederholen.

2.3. KRANKHEIT UND BEURLAUBUNGEN

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Beurlaubungen sind erforderlich, wenn sich Fehlzeiten voraussehen lassen (Besuch von Familienfeiern o. ä.), und sind grundsätzlich nur auf schriftlichem Antrag hin möglich. Fachlehrer können für die Dauer einzelner Stunden, Klassenlehrer für bis zu einem Tag beurlauben. Alle anderen Beurlaubungen – besonders in direkter Nähe zu Ferien – müssen vom Schulleiter genehmigt werden.

3. Die Qualifikationsphase (Klassen 11 und 12)

Der Schwerpunkt der Arbeit der Oberstufenschüler liegt in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase (11.1 bis 12.2).

Alle Zensuren der Qualifikationsphase finden Eingang in das Abschlusszeugnis. Der Unterricht erfolgt in der Regel im Klassenverband. Für den Unterricht in bestimmten Fächern können klassenübergreifende Kurse eingerichtet werden.

3.1. DIE AUFGABENFELDER

Die Qualifikationsfächer werden in die folgenden Aufgabenfelder eingeteilt:

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch

Englisch

Französisch

Spanisch

Kunst

Musik

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Geschichte

Erdkunde

Philosophie

Sozialkunde/Politik

III. Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld

Mathematik

Physik

Chemie

Biologie (deutsch oder spanisch)

Das Qualifikationsfach Sport wird keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet.

3.2. DIE STUNDENTAFEL

Alle Schüler haben in der 11. Klasse und in der 12. Klasse jeweils mindestens 31 Wochenstunden Unterricht.

3.2.1. Pflichtfächer

Zum Pflichtunterricht aller Schüler gehören während der gesamten Qualifikationsphase die Fächer Deutsch (5- stündig), Spanisch (4- stündig), Englisch (4- stündig), Mathematik (4- stündig), Geschichte (3- stündig), Historia (2- stündig) und Sport (2- stündig)

3.2.2. Wahlpflichtfächer

Weiterhin wählt jeder Schüler im Wahlpflichtbereich ein Fach aus dem Fächerpaar Kunst/Musik (jeweils 2- stündig).

Außerdem muss jeder Schüler ein der folgenden Fächerkombinationen belegen und durchgehend besuchen:

entweder

A 2 Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder Biologie (deutsch oder spanisch) jeweils 3- stündig) und ein weiteres Fach.

oder

B Eine Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie (deutsch oder spanisch) jeweils 3- stündig) und Französisch (4-stündig) und ein weiteres Fach.

Es sind nur Fächer wählbar, die auch in Klasse 10 belegt worden sind.

3.3. LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEWERTUNG

In allen Fächern außer in Sport werden schriftliche Klassenarbeiten (im Folgenden Klausuren genannt) geschrieben, für die folgender Rahmen gilt:

- In allen Fächern (ausgenommen Sport) werden zwei Klausuren im Halbjahr geschrieben, im Halbjahr der Reifeprüfung eine Klausur. Die Dauer richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen. Der Zeitrahmen hat den Nachweis fachlicher und methodischer Kompetenzen zu ermöglichen. Die Mindestdauer beträgt zwei Unterrichtsstunden, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen drei Unterrichtsstunden. Die Höchstdauer entspricht dem Umfang der Prüfungsklausur. In ausgewählten Fächern (z. Bsp. Kunst und Musik) kann in der Jahrgangsstufe 11 eine Klausur durch einen anderen, individuell messbaren Leistungsnachweis ersetzt werden. Die genauen Kriterien legen die Fachschaften fest und teilen diese den Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 mit. Der individuelle Leistungsnachweis ist von der Schulleitung zu genehmigen.

- Im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe wird in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine der Klausuren des jeweiligen Faches unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

Oberstufenordnung Deutsche Schule Valencia

Die Ergebnisse von zwei Klausuren einerseits und die fortlaufend im Unterricht erbrachten Leistungen andererseits ergeben etwa zu gleichen Teilen die Punktzahl für das Halbjahreszeugnis.

Ab Jahrgangsstufe 11 wird bei der Leistungsbewertung (bei schriftlichen wie mündlichen Leistungen und in den Zeugnissen) das herkömmliche Notensystem durch ein Punktesystem ersetzt, das eine stärkere Differenzierung ermöglicht.

Tabelle: Umrechnung der Notenpunkte in Zensuren

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------|----|----|----|----|----|----|----|---|----|----|---|----|----|---|----|---|
| Notenpunkte | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| Zensur | 1+ | 1 | 1- | 2+ | 2 | 2- | 3+ | 3 | 3- | 4+ | 4 | 4- | 5+ | 5 | 5- | 6 |

3.4. KRANKHEIT, FEHLZEITEN UND BEURLAUBUNGEN

Wird eine Klausur aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit 0 Punkten bewertet.

Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, wird die Möglichkeit gegeben, die Klausur nachzuholen. Im Krankheitsfall wird ein ärztliches Attest verlangt. Werden Unterrichtsstunden häufig versäumt, so dass eine Leistungsermittlung nicht möglich ist, tritt an die Stelle der Leistungsbewertung die Bewertung „nicht feststellbar“; sie wird wie eine Bewertung mit 0 Punkten behandelt. Bei häufigem Fehlen kann die Schule ein Attest verlangen.

Im Krankheitsfall ist die Schule umgehend zu informieren. Die Verfahrensweise regelt die Schulordnung. Insbesondere legt der Schüler allen Fachlehrern binnen einer Woche ein Entschuldigungsformular vor, das von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Abschließend wird es dem Klassenlehrer zur Verwahrung übergeben.

Beurlaubungen sind erforderlich, wenn sich Fehlzeiten voraussehen lassen (Besuch von Familienfeiern o. ä.), und sind grundsätzlich nur auf schriftlichem Antrag hin möglich. Fachlehrer können für die Dauer einzelner Stunden, Klassenlehrer für bis zu einem Tag beurlauben. Alle anderen Beurlaubungen – besonders in direkter Nähe zu Ferien – müssen vom Schulleiter genehmigt werden.

3.5. ZEUGNISSE

In der Qualifikationsphase werden die jeweils in einem Halbjahr erbrachten Leistungen mit einer Punktzahl bewertet. Es werden Halbjahreszeugnisse erteilt. Schüler, die die Qualifikationsphase verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis und auf Wunsch eine Bescheinigung mit Angabe der Inhalte der besuchten Fächer in der Qualifikationsphase.

4. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation, aufgrund derer die allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird, ergibt sich aus den Leistungen in drei Bereichen der Qualifikationsphase; sie besteht aus:

- der Teilqualifikation im Bereich A: die Unterrichtsleistungen in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den ersten drei Halbjahren;

Oberstufenordnung Deutsche Schule Valencia

- der Teilqualifikation im Bereich B: die Unterrichtsleistungen in den weiteren Qualifikationsfächern (22 Halbjahresleistungen) in den 4 Halbjahren;
- der Teilqualifikation im Prüfungsbereich: Bereich C (drei schriftliche und mindestens eine mündliche Fachprüfung), den Noten der Prüfungsfächer im 2. Halbjahr der Klasse 12

4.1. MELDUNG ZUR REIFEPRÜFUNG

Die Schüler melden sich im ersten Halbjahr der 12. Klasse zu dem von der Schule festgelegten Termin durch Vorlage eines Meldeformulars zur Reifeprüfung an. Eine Darlegung des Lebenslaufes und Ausbildungsganges ist beizufügen. Mit dieser Meldung müssen die Schüler eine wichtige Entscheidung treffen, nämlich die Wahl der drei schriftlichen und des mündlichen Prüfungsfaches.

Dabei gilt folgender Rahmen:

- Deutsch liegt als schriftliches Prüfungsfach fest (1. Prüfungsfach).
- Als 2. und 3. schriftliches Prüfungsfach benennt der Prüfling zwei der folgenden Fächer:
 - Mathematik;
 - Spanisch oder Englisch; wenn Spanisch kein schriftliches Prüfungsfach ist, muss es mündliches Prüfungsfach sein.
 - ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Chemie, Biologie (deutsch)), das bis zur Reifeprüfung in mindestens vier aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen unterrichtet worden ist;
- Das verbindliche mündliche Prüfungsfach (4. Prüfungsfach) benennt der Prüfling aus seinen Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen schriftlichen Prüfungsfächern gehören.
- Religion, Philosophie, Sozialkunde/Politik, Erdkunde und Sport können nicht Prüfungsfach sein.
- Kunst, Musik, Geschichte, Französisch und Biologie (spanisch) können nur 4. Prüfungsfach sein

4.2. ZULASSUNG ZUR REIFEPRÜFUNG

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt in zwei Schritten. Am Ende des ersten Halbjahres der 12. Klasse wird die *Zulassung zur schriftlichen Reifeprüfung* ausgesprochen, wenn die Mindestanforderungen im Bereich der Teilqualifikation A (s. 4.3.2.) erfüllt werden und die Mindestanforderungen für die Teilqualifikation im Bereich B (s. 4.3.3.) unter Einbeziehung optimaler Ergebnisse im zweiten Halbjahr der 12. Klasse erreichbar sind. Anderenfalls ist festzustellen, dass die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nicht gewährt werden kann.

Nach Ende des zweiten Halbjahres der 12. Klasse wird festgestellt, ob die Bedingungen der Teilqualifikation im Bereich B erfüllt sind (s. 4.3.). Ist darüber hinaus in keinem der vier Prüfungsfächer das letzte Halbjahr der 12.Klasse mit 0 Punkten abgeschlossen worden, wird die *Zulassung zur mündlichen Reifeprüfung* ausgesprochen. Anderenfalls ist festzustellen, dass die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht gewährt werden kann.

Wird die Zulassung zu einem Prüfungsteil nicht gewährt, muss der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten oder die Schule verlassen.

4.3. QUALIFIKATIONSNACHWEISE

Als Qualifikationsnachweis muss der Schüler einerseits eine bestimmte Anzahl von Halbjahresnoten in bestimmten Fächern (s. 4.3.1.) in die Gesamtqualifikation einbringen, andererseits müssen diese Leistungen bestimmten Anforderungen genügen (s. 4.3.2. und 4.3.3.). Außerdem werden die Prüfungsergebnisse in den drei schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsfach (s. 4.3.4.) in die Gesamtqualifikation einbezogen (vgl. Anlage 2).

4.3.1. Fächer

Es müssen in folgenden Fächern Halbjahresleistungen in folgender Anzahl für die Qualifikation angerechnet werden:

- Deutsch: vier
- Geschichte, Philosophie oder Sozialwissenschaften/Politik vier, davon in Geschichte mindestens zwei
- Mathematik: vier
- Fremdsprachen und Naturwissenschaften: zusammen mindestens vierzehn, dabei in jedem Fachbereich mindestens vier
- künstlerisches Fach (Kunst, Musik): mindestens drei
- Sport: keine Mindestverpflichtung, höchstens jedoch drei

4.3.2. Teilqualifikation im Bereich A

In diesem Bereich werden die Punkte, die in den drei schriftlichen Prüfungsfächern in den ersten drei Halbjahren (11.1 bis 12.1) der Qualifikationsphase erreicht worden sind, mit doppelter Wertung für die Qualifikation angerechnet. Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:

$$9 \times 15 \times 2 = 270 \text{ Punkte}$$

(Die Leistungen in den Prüfungsfächern im Halbjahr 12.2 werden im Bereich C angerechnet - s. 4.3.4.).

Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Reifeprüfung (s. 4.2.):

- Mindestens 90 Punkte müssen erreicht werden.
- Keine Halbjahresnote darf 0 Punkte sein.
- In mindestens sechs der neun Halbjahresnoten müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

4.3.3. Teilqualifikation im Bereich B

In diesem Bereich werden aus dem Unterricht während der Qualifikationsphase (11.1 bis 12.2) in den Qualifikationsfächern, die nicht zu den schriftlichen Prüfungsfächern des Prüflings gehören, 22 Halbjahresleistungen mit einfacher Wertung für die Qualifikation angerechnet. Hier kann der Prüfling unter Beachtung der Auflagen in 4.3.1. ggf. die besten Halbjahresleistungen auswählen. Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also:

$$22 \times 15 \times 1 = 330 \text{ Punkte}$$

Bedingungen für die Zulassung zur mündlichen Reifeprüfung (s. 4.2.):

Oberstufenordnung Deutsche Schule Valencia

- Mindestens 110 Punkte müssen erreicht werden.
- Zu den anzurechnenden 22 Halbjahren gehören die Unterrichtsleistungen im 4. (mündlichen) Prüfungsfach in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase.
- Keines dieser Halbjahre darf mit 0 Punkten abgeschlossen sein. (Die Leistung aus 12.2 in diesem Fach wird im Bereich C angerechnet.)
- In mindestens 16 der 22 Halbjahre müssen wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

Ein mit 0 Punkten abgeschlossenes Halbjahr kann nicht angerechnet werden.

4.3.4. Teilqualifikation im Bereich C

In diesem Bereich werden in jedem der vier Prüfungsfächer die Leistungen in dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase (12.2) mit einfacher Wertung und das Ergebnis der Reifeprüfung mit vierfacher Wertung für die Qualifikation angerechnet. Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, wird das Gesamtergebnis für dieses Fach nach der Tabelle in Anlage 1 ermittelt.

Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich ohne *Besondere Lernleistung* also:

$$(4 \times 15 \times 1) + (4 \times 15 \times 4) = 300 \text{ Punkte}$$

Bedingung für die Zulassung zur mündlichen Reifeprüfung (s. 4.2.):

- In keinem der vier Prüfungsfächer darf das letzte Halbjahr mit 0 Punkten abgeschlossen sein und der Bereich B muss erfüllt werden.

Bedingungen für das Bestehen der Reifeprüfung:

- Mindestens 100 Punkte müssen erreicht sein.
- In der Reifeprüfung sind in den vier obligatorischen Prüfungsfächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in diesen Fächern im letzten Schulhalbjahr jeweils einfach, die in der Reifeprüfung erbrachten Leistungen jeweils vierfach zu werten. Die Punktesumme muss (Halbjahresleistung 12.2 + Prüfungsergebnis) in zwei Prüfungsfächern wenigstens jeweils 25 Punkte betragen.

5. Reifeprüfung

Die Reifeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, die zeitlich voneinander getrennt sind.

5.1. SCHRIFTLICHE REIFEPRÜFUNG

Die schriftlichen Prüfungen werden zu Beginn des zweiten Halbjahres der 12. Klasse durchgeführt, sie finden in einer festgelegten Prüfungswoche statt. Jeder Prüfling fertigt im Verlauf einer Woche drei Prüfungsarbeiten in den von ihm gewählten Fächern an. Als Zeitrahmen der Prüfungsarbeiten gilt:

- im Fach Deutsch 300 Minuten;
- im Fach Spanisch 240 Minuten;
- im Fach Englisch 240 Minuten;
- im Fach Mathematik 240 Minuten;
- in den Naturwissenschaften 180 Minuten.

5.2. MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

Nach Abschluss des zweiten Halbjahres der 12. Klasse finden im Verlauf etwa einer Woche die mündlichen Reifeprüfungen statt. Jeder Schüler – Zulassung vorausgesetzt - muss sich dabei mindestens einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer im 4. Prüfungsfach unterziehen (nach in der Regel 20-minütiger Vorbereitungszeit).

Nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen im 4. Prüfungsfach werden den Schülern die Ergebnisse aller bisherigen Prüfungsteile schriftlich mitgeteilt.

Zusätzliche mündliche Prüfungen werden in einem oder mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung angesetzt, wenn

- das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in einem oder mehreren dieser Fächer um 4 oder mehr Notenpunkte von der Durchschnittsnote der beiden letzten Halbjahre abweicht (Abweichungsprüfung);
- die Bedingungen im Teilbereich C noch nicht erfüllt sind (Bestehensprüfung);
- der Prüfungsvorsitzende aus anderen Gründen eine weitere Prüfung für notwendig erachtet.

Jeder Schüler hat die Möglichkeit, sich zusätzlich in maximal zwei seiner schriftlichen Prüfungsfächer mündlich prüfen zu lassen (freiwillige Prüfung). Die schriftlichen Meldungen zu zusätzlichen mündlichen Prüfungen müssen der Schule spätestens am Vormittag des auf die Reifeprüfungskonferenz folgenden Werktags bis 12.00 Uhr vorliegen. Ein Rücktritt von der selbstgewählten Prüfung ist nicht möglich.

6. Reifeprüfungszeugnis und Durchschnittsnote

Die Gesamtqualifikation, die über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife entscheidet und unter Umständen Auswirkungen auf die Berücksichtigung des Absolventen bei der Auswahl für ein Hochschulstudium (Numerus Clausus) haben kann, setzt sich aus den Qualifikationen in den drei Teilbereichen zusammen.

Die allgemeine Hochschulreife wird mit der Ausstellung des Reifeprüfungszeugnisses zuerkannt, wenn der Prüfling alle genannten Mindestanforderungen in den Teilbereichen der Gesamtqualifikation erfüllt hat (vgl. 4.3.2 - 4.3.4).

Die Punktsomme der drei Teilbereiche ist die Gesamtqualifikation. Aus dieser Gesamtpunktzahl ergibt sich die Durchschnittsnote (s. Anlage 4). Sie ist Bestandteil des Reifeprüfungszeugnisses.

7. Wiederholen von Teilen der Oberstufe und Verweildauer

Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann die 10. Klasse wiederholen. Näheres ist unter 2.2.1. geregelt. Ein freiwilliges Zurücktreten kann nur einmal in der Qualifikationsphase und nur um ein ganzes Jahr gestattet werden, und zwar am Ende des zweiten Halbjahres der 11. Klasse oder am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 12 bzw. vor Beginn der schriftlichen Reifeprüfung.

Wer zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurücktritt, wiederholt das zweite Halbjahr der 11. Klasse und das erste Halbjahr der 12. Klasse.

Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde oder die Prüfung nach der Zulassungskonferenz (gem. §17 der Ordnung der Deutschen Reifeprüfung im Ausland) abbricht, wiederholt die beiden Halbjahre der Klasse 12. In diesen Fällen ist die Reifeprüfung nicht bestanden.

Bei der Wiederholung von Teilen der Oberstufe zählen nur die Bewertungen des zweiten Durchgangs.

Wer nach dreieinhalbjährigem Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wurde (s. 4.2.), muss die gymnasiale Oberstufe verlassen, weil er innerhalb der Höchstverweildauer von vier Jahren die Voraussetzungen für die Ablegung der Reifeprüfung nicht erfüllen kann.

Die nicht bestandene Reifeprüfung kann in der Regel einmal, und zwar nach einem Jahr wiederholt werden.

Die Höchstverweildauer von vier Jahren kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Reifeprüfung erforderlichen Zeitraum von einem Jahr überschritten werden.

8. Anhang

ANLAGE 1 ÜBERSICHTEN ZUR GESAMTQUALIFIKATION

Zulassung zur schriftlichen Prüfung:

| | |
|--|---|
| Teilbereich A min. 90, max. 270 Punkte | Die 9 Halbjahresnoten müssen in doppelter Wertung zusammen mindestens 90 Punkte ergeben. |
| 9 Halbjahresnoten in den vom Schüler gewählten schriftlichen Prüfungsfächern | Mindestens 6 dieser 9 Noten müssen mit 05 Punkten oder mehr bewertet sein. |
| | Keine dieser 9 Noten darf 00 Punkte sein. |
| Teilbereich B Siehe Punkt 5. | Die Mindestanforderungen müssen erfüllt werden können, wenn man optimale Leistungen im Halbjahr 12.2 voraussetzt. |

Zulassung zur mündlichen Prüfung:

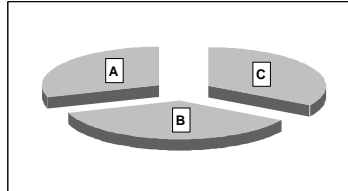
| | |
|---|---|
| Halbjahresnoten für 12.2 in den 4 Prüfungsfächern | Keine dieser Halbjahresnoten darf 00 Punkte sein. |
| Halbjahresnoten im mündlichen Prüfungsfach | Keine der 4 Halbjahresnoten darf 00 Punkte sein. |
| Teilbereich B min. 110, max. 330 Punkte 22 Halbjahresnoten aus 11.1, 11.2, 12.1 und 12.2 in Qualifikationsfächern, die - nicht Noten in schriftlichen Prüfungsfächern sind, - nicht die Note aus 12.2 im mündlichen Prüfungsfach enthalten. | Keine dieser Halbjahresnoten darf 00 Punkte sein. |
| | Die Summe der 22 Noten muss mindestens 110 Punkte betragen. |
| | Mindestens 16 der 22 Noten müssen mit 05 Punkten oder mehr bewertet sein. |

Bewertung und Mindestanforderungen in der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfung

| Teilbereich C min. 100, max. 300 Punkte | | |
|--|---|--|
| | Berechnung | Mindestanforderungen |
| In jedem der nur schriftlich oder mündlich geprüften Fächer | Prüfungsergebnis x 4 + Halbjahresnote aus 12.2 | Keine der Halbjahresnoten darf 00 Punkte sein. Das Gesamtergebnis muss mindestens 100 Punkte ergeben. |
| In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft werden (zusätzliche mündliche Prüfungen, siehe Punkt 6) | Punktzahl nach Tabelle 1 + Punktzahl aus 12.2 | In mindestens 2 der 4 Fächer müssen 25 oder mehr Punkte erreicht werden. |

Die Abschlussnote

Die Summe der Punktzahlen, die der Schüler in den Teilbereichen A, B und C erreicht hat, ergibt die Gesamtqualifikation:



| Teilbereich | A | B | C | Summe |
|-------------|-----|-----|-----|-------|
| minimal | 90 | 110 | 100 | 300 |
| maximal | 270 | 330 | 300 | 900 |

Oberstufenordnung Deutsche Schule Valencia

ANLAGE 2:

Tabelle für die Bildung des Prüfungsergebnisses

bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Fach

| | | mündlich | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------|----|----------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| | | 1+ | 1 | 1- | 2+ | 2 | 2- | 3+ | 3 | 3- | 4+ | 4 | 4- | 5+ | 5 | 5- | 6 |
| schriftlich | | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 09 | 08 | 07 | 06 | 05 | 04 | 03 | 02 | 01 | 00 |
| 1+ | 15 | 60 | 58 | 57 | 56 | 54 | 53 | 52 | 50 | 49 | 48 | 46 | 45 | 44 | 42 | 41 | 40 |
| 1 | 14 | 57 | 56 | 54 | 53 | 52 | 50 | 49 | 48 | 46 | 45 | 44 | 42 | 41 | 40 | 38 | 37 |
| 1- | 13 | 54 | 53 | 52 | 50 | 49 | 48 | 46 | 45 | 44 | 42 | 41 | 40 | 38 | 37 | 36 | 34 |
| 2+ | 12 | 52 | 50 | 49 | 48 | 46 | 45 | 44 | 42 | 41 | 40 | 38 | 37 | 36 | 34 | 33 | 32 |
| 2 | 11 | 49 | 48 | 46 | 45 | 44 | 42 | 41 | 40 | 38 | 37 | 36 | 34 | 33 | 32 | 30 | 29 |
| 2- | 10 | 46 | 45 | 44 | 42 | 41 | 40 | 38 | 37 | 36 | 34 | 33 | 32 | 30 | 29 | 28 | 26 |
| 3+ | 09 | 44 | 42 | 41 | 40 | 38 | 37 | 36 | 34 | 33 | 32 | 30 | 29 | 28 | 26 | 25 | 24 |
| 3 | 08 | 41 | 40 | 38 | 37 | 36 | 34 | 33 | 32 | 30 | 29 | 28 | 26 | 25 | 24 | 22 | 21 |
| 3- | 07 | 38 | 37 | 36 | 34 | 33 | 32 | 30 | 29 | 28 | 26 | 25 | 24 | 22 | 21 | 20 | 18 |
| 4+ | 06 | 36 | 34 | 33 | 32 | 30 | 29 | 28 | 26 | 25 | 24 | 22 | 21 | 20 | 18 | 17 | 16 |
| 4 | 05 | 33 | 32 | 30 | 29 | 28 | 26 | 25 | 24 | 22 | 21 | 20 | 18 | 17 | 16 | 14 | 13 |
| 4- | 04 | 30 | 29 | 28 | 26 | 25 | 24 | 22 | 21 | 20 | 18 | 17 | 16 | 14 | 13 | 12 | 10 |
| 5+ | 03 | 28 | 26 | 25 | 24 | 22 | 21 | 20 | 18 | 17 | 16 | 14 | 13 | 12 | 10 | 09 | 08 |
| 5 | 02 | 25 | 24 | 22 | 21 | 20 | 18 | 17 | 16 | 14 | 13 | 12 | 10 | 09 | 08 | 06 | 05 |
| 5- | 01 | 22 | 21 | 20 | 18 | 17 | 16 | 14 | 13 | 12 | 10 | 09 | 08 | 06 | 05 | 04 | 02 |
| 6 | 00 | 20 | 18 | 17 | 16 | 14 | 13 | 12 | 10 | 09 | 08 | 06 | 05 | 04 | 02 | 01 | 00 |

Oberstufenordnung Deutsche Schule Valencia

ANLAGE 3:

Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

| Punkte | Note | Spanische Note |
|---------|------------|----------------|
| 900-823 | 1.0 | 10,00 |
| 822-805 | 1.1 | 9,83 |
| 804-787 | 1.2 | 9,67 |
| 786-769 | 1.3 | 9,50 |
| 768-751 | 1.4 | 9,33 |
| 750-733 | 1.5 | 9,17 |
| 732-715 | 1.6 | 9,00 |
| 714-697 | 1.7 | 8,83 |
| 696-679 | 1.8 | 8,67 |
| 678-661 | 1.9 | 8,50 |
| 660-643 | 2.0 | 8,33 |
| 642-625 | 2.1 | 8,17 |
| 624-607 | 2.2 | 8,00 |
| 606-589 | 2.3 | 7,83 |
| 588-571 | 2.4 | 7,67 |
| 570-553 | 2.5 | 7,50 |
| 552-535 | 2.6 | 7,33 |
| 534-517 | 2.7 | 7,17 |
| 516-499 | 2.8 | 7,00 |
| 498-481 | 2.9 | 6,83 |

| Punkte | Note | Spanische Note |
|---------|------|----------------|
| 480-463 | 3.0 | 6,67 |
| 462-445 | 3.1 | 6,50 |
| 444-427 | 3.2 | 6,33 |
| 426-409 | 3.3 | 6,17 |
| 408-391 | 3.4 | 6,00 |
| 390-373 | 3.5 | 5,83 |
| 372-355 | 3.6 | 5,67 |
| 354-337 | 3.7 | 5,50 |
| 336-319 | 3.8 | 5,33 |
| 318-301 | 3.9 | 5,17 |
| 300 | 4.0 | 5,00 |